

## **Rechtsformen:**

- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- Rechtsform ausländischen Rechts HRB
- Rechtsform ausländischen Rechts HRA
- Rechtsform ausländischen Rechts PR
- Einzelkaufmann (e.K.), Einzelkauffrau (e.K.) (Einzelfirma)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Rechtsform ausländischen Rechts GnR
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Eingetragene Genossenschaft (eG)
- Eingetragener Verein (eV)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Partnerschaft / Freie Berufe
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- HRA Juristische Person
- Seerechtliche Gesellschaft

## **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)**

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (kurz: EWIV) ist eine Gesellschaft, welche zu dem Zweck gegründet wird, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder, die zumindest aus zwei unterschiedlichen Staaten der Europäischen Union stammen, zu erleichtern oder/und zu entwickeln.

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere

Dienstleistungen erbringen. Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden.

Die EWIV wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung.

Der Gründungsvertrag einer EWIV muss den Namen, den Sitz, den Unternehmensgegenstand und gegebenenfalls den Namen, die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung sowie die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbegrenzt ist,

enthalten. Dieser Vertrag muss in das von den einzelnen Mitgliedstaaten dafür vorgesehene Register eingetragen werden. Die Eintragung verleiht der EWIV in der gesamten Gemeinschaft die volle Rechtsfähigkeit. Der einzelne Mitgliedstaat bestimmt jedoch ob und inwieweit die in seiner Rechtsordnung gegründeten EWIV Rechtspersönlichkeit besitzen.

Das deutsche EWIV-Ausführungsgesetz („Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz)“ zur Europäischen EWIV-Verordnung ( "Verordnung Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)" ) verweist auf Regelungen über die offene Handelsgesellschaft (=oHG ;§ § 105 ff HGB), sodass z.B. die Eintragung der Gesellschaft in der Abteilung A des deutschen Handelsregisters ("HRA") erfolgt . Damit erlangt eine deutsche EWIV nach § 124 HGB Rechtsfähigkeit im Sinne einer Gesamthandsgemeinschaft, sie ist keine juristische Person wie AG und GmbH. Bei jeder Gründung oder Auflösung einer EWIV müssen die Einzelheiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden (Serien C und S).

Im Gegensatz zur Societas Europaea (SE) und zur Societas Cooperativa Europaea (SCE) hat die Rechtsform der EWIV keine sprachunabhängige Bezeichnung und Kurzform.

Die Bezeichnungen und Kurzformen in den Amtssprachen der Europäischen Union lauten:

- bulgarisch: Европейско обединение по икономически интереси (ЕОИИ)
- dänisch: Europæisk økonomisk firmagrube (EØFG)
- deutsch: Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- englisch: European Economic Interest Grouping (EEIG)
- estnisch: Euroopa majandushuvigrupp (EMHG)
- finnisch: Eurooppalainen taloudellinen etuyhtymä (ETEY)
- französisch: Groupement européen d'intérêt économique (GEIE)
- griechisch: Ευρωπαϊκος Ομιλος Οικονομικου Σκοπου (ΕΟΟΣ)
- irisch: Grúpaíl Eorpach um Leas Eacnamaíoch (GELE)
- italienisch: Gruppo europeo di interesse economico (GEIE)

- lettisch: Eiropas Ekonomisko interešu grupa (EEIG)
- litauisch: Europos ekonominiu interesu grupe (EEIG)
- maltesisch: Grupp Ewropew ta' Interess Ekonomiku (GEIE)
- niederländisch: Europees economisch samenwerkingsverband (EESV)
- polnisch: Europejskie zgrupowanie interesów gospodarczych (EZIG)
- portugiesisch: Agrupamento europeu de interesse económico (AEIE)
- rumänisch: Grup European de Interes Economic (GEIE)
- schwedisch: Europeisk ekonomisk intressegruppering (EEIG)
- slowakisch: Európske zoskupenie hospodárskych záujmov (EZH)
- slowenisch: Evropsko gospodarsko interesno združenje (EGIZ)
- spanisch: Agrupación europea de interés económico (AEIE)
- tschechisch: Evropské hospodárské zájmové sdružení (EHZS)
- ungarisch: Európai Gazdasági Egyesülés (EGE)

### **Rechtsform ausländischen Rechts HRB**

Hier finden Sie Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft, die im deutschen Handelsregister ("HR") in der Abteilung "B" eingetragen sind.

„HR“ ist die gebräuchliche Abkürzung für „Handelsregister“. Formell wird das Handelsregister in die Abteilung A und die Abteilung B gegliedert.

### ***Limited (Ltd.)***

Limited ist eine Bezeichnung für eine Kapitalgesellschaft in vielen Ländern, die zum Commonwealth gehören.

Dabei kann zwischen der "Private Company Limited by Shares" (Ltd.) und der Public Limited Company unterschieden werden.

Mit "Limited" oder "Ltd." ist in Deutschland die sogenannte "Private Company Limited by Shares" gemeint, die der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist.

Trotzdem darf das Wort „Limited“ bei der Firmierung nicht mit dem Begriff „GmbH“ ins Deutsche übersetzt werden, da zwischen diesen Rechtsformen gravierende Unterschiede bestehen und die Ltd. die Vorgaben des englischen Rechts neben den deutschen Vorschriften zu berücksichtigen hat.

In Abteilung A werden der Einzelkaufmann, die oHG, die KG und die EWIV erfasst.

In Abteilung B findet man die Kapitalgesellschaften wie AG, KGaA, GmbH oder VVaG.

### **Rechtsform ausländischen Rechts HRA**

Hier finden Sie Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft, die im deutschen Handelsregister ("HR") in der Abteilung "A" eingetragen sind.

„HR“ ist die gebräuchliche Abkürzung für „Handelsregister“. Formell wird das Handelsregister in die Abteilung A und die Abteilung B gegliedert.

In Abteilung A werden der Einzelkaufmann, die oHG, die KG und die EWIV erfasst.

In Abteilung B findet man die Kapitalgesellschaften wie AG, KGaA, GmbH oder VVaG.

### **Rechtsform ausländischen Rechts PR**

Hier finden Sie Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft, die im deutschen Partnerschaftsregister ("PR") eingetragen sind.

Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe - z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ärzte, Architekten - zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen

### **Einzelkaufmann (e.K.), Einzelkauffrau (e.K.) (Einzelfirma)**

"e. K.", e. Kfm, e. Kfr. (= eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau) ist die Abkürzung für einen Rechtsformzusatz, dem sowohl der Einzelkaufmann als auch die Einzelkauffrau gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB (Handelsgesetzbuch) innerhalb der Firma verwenden kann.

Ein Unternehmen kann von einer einzelnen Person geführt werden, die die juristischen und wirtschaftlichen Konsequenzen zu verantworten hat. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang entweder vom „Kaufmann“ oder vom „Inhaber des Handelsgeschäfts“ oder vom „Einzelkaufmann“. „Einzelkauffrau“ - dieser Begriff wird im HGB nicht ausdrücklich verwendet - ist die weibliche Bezeichnung z.B. für „Inhaber des Handelsgeschäfts“. Bei den potentiellen Rechtsformzusätzen wird in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB allerdings auch die "Kauffrau" genannt.

Die Einzelfirma ist ein kaufmännisches Unternehmen, auf dessen Geschäfte das Handelsgesetzbuch in vollem Umfang angewendet wird.

Der Einzelkaufmann haftet unbeschränkt mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen.

Einzelkaufleute führen eine Firma, die ins Handelsregister eingetragen werden muss. Unter ihrer Firma können sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Der Name des Geschäftsinhabers muss in der Firma nicht enthalten sein.

Für die Gründung einer Einzelfirma ist kein Mindestkapital erforderlich.

Einziges „Gesellschafter“ ist der Inhaber selbst.

Zur Gründung einer Einzelfirma muss zusätzlich zur Gewerbeanmeldung eine Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister erfolgen.

Nicht an der Börse notiert.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

Die OHG (offene Handelsgesellschaft) ist eine kaufmännische Unternehmensform mit mehreren Gesellschaftern auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches. Es genügt anstelle einer gewerblichen Betätigung auch die Verwaltung eigenen Vermögens.

Alle Gesellschafter der OHG haften unbeschränkt mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der OHG haftet dieser noch fünf Jahre lang für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten.

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag. Die OHG tritt nach außen als geschlossene Einheit auf und führt einen selbständigen Firmennamen. Die OHG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Gründung einer OHG ist kein Mindestkapital erforderlich.

Die OHG muss aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen, wobei auch juristische Personen (z.B. eine GmbH) als Gesellschafter auftreten können, nicht dagegen eine GbR, eine Erbengemeinschaft oder eine eheliche Gütergemeinschaft. Die OHG wird durch ihre Gesellschafter vertreten, die nach dem Gesetz alle alleinvertretungsberechtigt sind. Für die Gesellschafter der OHG ist ein Wettbewerbsverbot gesetzlich verankert. Demnach dürfen Gesellschafter einer OHG ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch in einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein.

Neben der Gewerbeanmeldung, ist für die Gründung einer OHG zusätzlich ein Handelsregistereintrag erforderlich.

Nicht an der Börse notiert.

### *GmbH & Co. KG / OHG bzw. AG & Co. KG / OHG*

Bei diesen Unternehmen handelt es sich um Personenhandelsgesellschaften (KG oder OHG), bei denen eine juristische Person - in den meisten Fällen eine GmbH - persönlich haftender Gesellschafter („Komplementär“) ist.

Neben GmbHs können auch Aktiengesellschaften oder wirtschaftliche Stiftungen die Position des persönlich haftenden Gesellschafters innehaben. Zulässig ist auch, dass alle Gesellschafter einer oHG juristische Personen (z.B. GmbHs) sind, also die Bildung einer "GmbH & Co. oHG".

Die „GmbH & Co. KG“ bzw. „GmbH & Co. oHG“ ist von der Rechtsform her eine KG bzw. oHG, sodass die Vorschriften des HGB über die Gründung etc. anzuwenden sind.

Folglich wird sie auch im Handelsregister, Abteilung A, ("HRA") eingetragen. Die beteiligten „juristischen“ Komplementäre bzw. Gesellschafter werden bzw. sind zusätzlich im Handelsregister, Abteilung B, ("HRB") erfasst.

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Die KG (Kommanditgesellschaft) ist eine kaufmännische Unternehmensform mit mehreren Gesellschaftern auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.

Bei der KG hängt der Haftungsumfang gegenüber den Gläubigern vom Gesellschaftertyp ab: Komplementäre haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen, Kommanditisten haften nur bis zur Höhe eines festgelegten Betrages, der auch im Handelsregister eingetragen ist.

Die unterschiedliche Risikoübernahme der Gesellschafter führt dazu, dass die Stellung der Komplementäre wesentlich stärker ist als die der Kommanditisten. Kommanditisten sind insbesondere von der Geschäftsführung / Vertretung ausgeschlossen und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

Die Höhe des Haftungskapitals, das die Kommanditisten einer Gesellschaft einbringen, wird im Handelsregistereintrag angegeben.

Eine KG besteht aus zwei verschiedenen Gesellschaftertypen: Die Komplementäre haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft persönlich mit ihrem Privatvermögen. Mindestens ein Kommanditist beschränkt seine Haftung gegenüber Gläubigern auf einen genau bezifferten Geldbetrag.

Neben der Gewerbebeanmeldung ist für die Gründung einer KG zusätzlich ein Handelsregistereintrag erforderlich.

Nicht an der Börse notiert.

### *GmbH & Co. KG / oHG bzw. AG & Co. KG / oHG*

Bei diesen Unternehmen handelt es sich um Personenhandelsgesellschaften (KG oder oHG), bei denen eine juristische Person - in den meisten Fällen eine GmbH - persönlich haftender Gesellschafter („Komplementär“) ist.

Neben GmbHs können auch Aktiengesellschaften oder wirtschaftliche Stiftungen die Position des persönlich haftenden Gesellschafters innehaben. Zulässig ist auch, dass alle Gesellschafter einer oHG juristische Personen (z.B. GmbHs) sind, also die Bildung einer „GmbH & Co. oHG“.

Die „GmbH & Co. KG“ bzw. „GmbH & Co. oHG“ ist von der Rechtsform her eine KG bzw. oHG, sodass die Vorschriften des HGB über die Gründung etc. anzuwenden sind.

Folglich wird sie auch im Handelsregister, Abteilung A, ("HRA") eingetragen. Die beteiligten „juristischen“ Komplementäre bzw. Gesellschafter werden bzw. sind zusätzlich im Handelsregister, Abteilung B, ("HRB") erfasst.

### **Rechtsform ausländischen Rechts GnR**

Hier finden Sie Unternehmen ausländischer Rechtsformen, die im deutschen Genossenschaftsregister ("GnR") eingetragen sind.

In den bei den deutschen Amtsgerichten (= Registergericht) geführten Genossenschaftsregistern ("GnR") werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse einer Genossenschaft registriert.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten wird. Zusätzlich können Prokuristen benannt werden, welche Handlungsvollmacht haben.

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit Haftungsbeschränkung, d.h. die Haftung gegenüber Gläubigern ist auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Die Gesellschafter haften bis zur Höhe der Stammeinlagen. Für Geschäfte, die vor Eintrag der Gesellschaft in das Handelsregister abgeschlossen werden, können sowohl die Gesellschafter als auch die Handelnden belangt werden. Die Haftungsbeschränkung tritt erst mit dem Handelsregistereintrag in Kraft.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ einer GmbH. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zusätzlich muss bei mehr als 500 Arbeitnehmern ein Aufsichtsrat eingerichtet werden.

Das gesetzliche Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro. Die Mindeststammeinlage beträgt 100,00 €. Bei Mehrpersonengesellschaften müssen mind. 12.500 Euro eingezahlt werden (bzw. 25% des gezeichneten Stammkapitals). Bei Einpersonengesellschaften muss für die Resteinlage Sicherheit nachgewiesen werden.

Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sowie handelsrechtliche Personengesellschaften sein.

Die Gründung einer GmbH erfordert einen notariellen Gesellschaftsvertrag, der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen genügen muss. Pflichtangaben: Firmenname, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Datum des Gesellschaftervertrages, Personalien der Geschäftsführer und Vertretungsbefugnis für das Unternehmen. Pflicht-Dokumente: Gesellschaftsvertrag, Liste der Gesellschafter mit Namen und Anschrift sowie der Höhe der eingebrachten Stammeinlage, die Versicherung, dass die Stammeinlagen zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen, die Versicherung des

Geschäftsführers, dass seiner Tätigkeit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die GmbH ist erst mit der Eintragung in das Handelsregister gegründet.

Nicht an der Börse notiert.

### *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)*

Die Unternehmergesellschaft wurde im Zuge der Reform des deutschen GmbH-Rechts im November 2008 als existenzgründerfreundlichere Variante der herkömmlichen GmbH eingeführt.

Das Stammkapital einer Unternehmergesellschaft muss mindestens einen Euro betragen. Darüber hinaus ist zur Gründung einer Unternehmergesellschaft kein bestimmtes Mindeststammkapital erforderlich. Um nach und nach das Mindeststammkapital einer gewöhnlichen GmbH ansaparen zu können, darf die Unternehmergesellschaft ihre Gewinne allerdings nicht voll ausschütten.

Der Anlage des GmbHG wurde ein beurkundungspflichtiges Musterprotokoll beigefügt, das gleichzeitig als Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste fungiert und daher Standardgründungen von GmbHs und Unternehmergesellschaften erheblich vereinfacht.

Abweichend von der gewöhnlichen GmbH müssen die Gesellschafter einer Unternehmergesellschaft bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Unternehmergesellschaft muss jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Wenn diese zusammen mit dem ursprünglichen Stammkapital die Summe von 25.000 Euro, das Stammkapital einer gewöhnlichen GmbH erreicht, können die Gesellschafter einen Kapitalerhöhungsbeschluss fassen. Dieser ermöglicht es der Unternehmergesellschaft in Zukunft auf die Ansammlung der Rücklage in Höhe von 25 % des Jahresüberschusses zu verzichten, über den Jahresüberschuss ansonsten frei verfügen zu können und ihre Firmierung zu ändern und fortan den Rechtsformzusatz „GmbH“ zu führen.

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Die AG (Aktiengesellschaft) ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital.

Die AG ist die typische Rechtsform für Großunternehmen, die ihren Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt decken wollen. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte AG mit gestreutem und anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen. Mit der „kleinen AG“ sind 1994 verschiedene Vereinfachungen in Kraft getreten, um auch dem Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital aus dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft mit Haftungsbeschränkung, d.h. die Haftung gegenüber Gläubigern ist auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Die Aktionäre haften bis zur Höhe der gezeichneten Aktien.

Die Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit, ihre Rechte werden im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung und ist nicht an die Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen, wozu er ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen hat.

Das gesetzliche Mindestkapital für eine AG beträgt 50.000 €.

Die Gesellschafter einer AG sind die Aktionäre. Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können unterschiedlich ausgestaltet werden.

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften und gestaltet sich daher aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer AG bedarf der notariellen Beurkundung und kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

An der Börse notiert.

### **Eingetragene Genossenschaft (eG)**

Der Zweck eingetragener Genossenschaften (eG) besteht in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet Gläubigern gegenüber nur das Vermögen der Genossenschaft.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ihre Tätigkeit unterliegt der Überwachung durch genossenschaftliche Prüfungsverbände.

Für die Genossenschaft ist kein festes Stammkapital vorgeschrieben.

Die eingetragene Genossenschaft hat keine Gesellschafter, sondern Mitglieder.

Für die Gründung einer Genossenschaft sind mindestens drei Mitglieder erforderlich. Weitere Gründungsvoraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag (Statut). Bei den Registergerichten wird außerdem ein Genossenschaftsregister geführt, in das solche Organisationen eingetragen werden müssen.

Nicht an der Börse notiert.

### *Europäische Genossenschaft (SCE)*

Die Europäische Genossenschaft, Societas Cooperativa Europaea (SCE), ist eine rechtsfähige Gesellschaft, deren Grundkapital in Geschäftsanteile zerlegt ist.

Rechtsgrundlagen dieser Gesellschaftsform sind die in den Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft unmittelbar geltende EG-Verordnung Nr. 1435/2003, das deutsche SCE-Ausführungsgesetz, das deutsche Genossenschaftsrechts, die in der jeweiligen Satzung getroffenen Regelungen sowie das SCE-Beteiligungsgesetz, das die Richtlinie 2003/72 umgesetzt hat.

Als europäisches Gegenstück zu den nationalen gesellschaftlichen Rechtsformen der Mitgliedsstaaten liegt der Hauptzweck der SCE in der Förderung von sozialen und/oder wirtschaftlichen Tätigkeiten ihrer Mitglieder und der Deckung der Mitgliederbedürfnisse.

Voraussetzung für die Gründung ist stets ein grenzüberschreitender Bezug der Gesellschaft. Eine Gründung kann durch natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften vorgenommen werden.

Das Gründungskapital beträgt mindestens 30 000 Euro.

Der Sitz bestimmt sich nach dem Mitgliedsstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des SEC befindet.

### **Eingetragener Verein (eV)**

Die Rechtsform e.V. (eingetragener Verein) steht grundsätzlich nicht für gewerbliche / wirtschaftliche Zwecke zur Verfügung. Zulässig sind aber ergänzende wirtschaftliche Tätigkeiten (sog. Nebenzweckprivileg, z.B. durch Getränkeverkauf)

Die Geschäftsführung und der Vorstand haften nicht persönlich. Es haftet das Vereinsvermögen.

Eine Kontrolle des Vorstands erfolgt allenfalls durch die Mitgliederversammlung.

Für die Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.) ist kein Mindestkapital vorgeschrieben.

Der Verein hat keine Gesellschafter, sondern Mitglieder.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch Eintragung in das Vereinsregister setzt eine ideelle Zielsetzung der Vereinigung voraus.

Nicht an der Börse notiert.

### **Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien - kurz: KGaA - ist eine Sonderform der Aktiengesellschaft. Gleichzeitig enthält sie Merkmale der Kommanditgesellschaft.

Die Ähnlichkeit mit der AG folgt rein äußerlich aus der Tatsache, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die KGaA Teil des Aktiengesetzes - §§ 278 ff. AktG - sind. Ferner zeigt sich die inhaltliche Verwandtschaft darin, dass die Gründer einer KGaA eine Satzung beschließen, dass die KGaA über ein in Aktien zerlegtes Grundkapital und über einen Aufsichtsrat verfügt. Die Gesellschafter beschließen über die Angelegenheiten der KGaA auf einer Hauptversammlung.

## **Partnerschaft / Freie Berufe**

Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe - z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ärzte, Architekten - zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen können. Die Partnerschaft übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Die Rechtsbeziehungen der Partner untereinander und diejenigen der Partnerschaft zu Dritten regeln sich nach dem schriftlich abgefassten Partnerschaftsvertrag. Die Partnerschaft entsteht mit der Eintragung in das Partnerschaftsregister.

In den bei den Amtsgerichten geführten Partnerschaftsregistern ("PR") werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse einer Partnerschaft (= Name, Sitz und Gegenstand der Partnerschaft sowie Angaben zu den beteiligten Partnern und deren Vertretungsmacht) erfasst.

## **Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)**

Der „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, kurz: VVaG, ist ein Unternehmen - in der Form eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins -, das die Versicherung als Hauptzweck betreibt und bei dem die Mitglieder die Versicherten sind, wobei von ihnen das wirtschaftliche Risiko des Geschäftsbetriebes gemeinschaftlich getragen wird. Dieser Umstand führt zu dem Terminus „auf Gegenseitigkeit“.

Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ - kurz: „Versicherungsaufsichtsgesetz“ oder „VAG“. Nach diesem Gesetz gelten weitgehend die Bestimmungen des AktG, sodass der VVaG - trotz seines Namens - als Sonderform der Aktiengesellschaft einzuordnen ist.

## **Europäische Aktiengesellschaft (SE)**

Mit der Rechtsform der europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) steht in allen EU-Mitgliedsstaaten eine supranationale Gesellschaftsform zur Verfügung. Dies wurde durch die EG-Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE) möglich gemacht, die seit 08.10.2004 in Kraft ist. Das deutsche Einführungsgesetz (SEEG) ist am 29.12.2004 in Kraft getreten.

Die Europa AG mit Sitz in Deutschland wird in das Handelsregister eingetragen. Der Sitz der Europa AG ist in Deutschland, wenn sich die Hauptverwaltung in Deutschland befindet.

Die Gesellschaft muss ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen.

Diese sog. Europa AG ist eine Rechtsform für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind oder tätig werden wollen. Sie soll die grenzüberschreitende Kooperation erleichtern: Es müssen nicht mehr jeweils in verschiedenen Staaten Tochtergesellschaften nach unterschiedlichem Recht gegründet werden. Vielmehr erhalten alle in der Europa AG vereinigten Unternehmensteile ein einheitliches „rechtliches Kleid“. Die innere Organisationsform kann optional gewählt werden, wobei ein dualistisches System – entsprechend

unserem System für die Aktiengesellschaft – und ein monistisches System – entsprechend dem angloamerikanischen Bordsystem – zur Verfügung stehen (vgl. Art. 38 VO).

### **HRA Juristische Person**

Noch keine Angaben.

### **Seerechtliche Gesellschaft**

Der Begriff der "Seerechtlichen Gesellschaft" ist gesetzlich nicht normiert. Regelmäßig handelt es sich bei der "seerechtlichen Gesellschaft" um eine Zusatzbezeichnung zu einer Gesellschaftsform wie etwa KG, GmbH oder AG, auf die auch die Vorschriften der §§ 476 ff. HGB Anwendung finden können.